

Bezirksverordnetenversammlung
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin



Vorläufige Geschäftsordnung

der V. Wahlperiode

Beschluss vom XX.XX.XXXX

Stand 25.10.2016

Version I

Inhaltsverzeichnis

I. KONSTITUIERUNG	5
§ 1 PRÄSIDIUM	5
II. VORSTAND	5
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG	5
§ 3 WAHL DES VORSTANDS	5
§ 4 AUSSCHIEDEN VON MITGLIEDERN	5
§ 5 AUFGABEN DER VORSTEHER*IN	6
§ 6 DIE STELLVERTRETER*IN	6
§ 7 DIE SCHRIFTFÜHRER*INNEN	6
III. BEZIRKSVERORDNETE UND FRAKTIONEN	6
§ 8 BÜRO DER BVV	6
§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DER BEZIRKSVERORDNETEN	7
§10 BEFANGENHEIT	7
§11 BILDUNG VON FRAKTIONEN UND GRUPPEN	8
§12 BETEILIGUNG DER FRAKTIONEN	8
IV. DER ÄLTESTENRAT	8
§13 ZUSAMMENSETZUNG DES ÄLTESTENRATS	8
§14 ARBEITSWEISE DES ÄLTESTENRATS	8
§15 AUFGABEN DES ÄLTESTENRATS	9
V. AUSSCHÜSSE	9
§16 BILDUNG VON AUSSCHÜSSEN	9
§17 ARBEITSWEISE DER AUSSCHÜSSE	10
VI. ANTRÄGE, VORLAGEN, ANFRAGEN	11
§18 INFORMATION DER BEZIRKSVERORDNETEN	11
§19 RESOLUTIONEN	11
§ 20 ANTRÄGE	12
§ 21 DRINGLICKEITANTRÄGE	12
§ 22 VORLAGEN ZUR BESCHLUSSFASSUNG/BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN	12
§ 23 LESUNGEN VON ANTRÄGEN UND VORLAGEN ZUR BESCHLUSSFASSUNG	13
§ 24 KONSENSLISTE	13
§ 25 ÄNDERUNGSANTRÄGE	13
§ 26 GROßE ANFRAGEN	14
§ 27 DRINGLICKEITANFRAGEN/MÜNDLICHE ANFRAGEN	14
§ 28 SCHRIFTLICHE ANFRAGEN	15
§ 29 VORLAGEN ZUR KENNTNISNAHME	15
§ 30 BESCHLÜSSE DER BVV	16
VII. BÜRGER*INNENBETEILIGUNG	16
§ 31 UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER*INNEN	16
§ 32 BÜRGERBEGEHREN	16
§ 33 EINWOHNER/INNENANFRAGEN	16
§ 34 EINWOHNER*INNENANTRAG (GEM. §44 BzVWG)	17
AUSSCHUSSMITGLIEDER ÜBER DAS BVV-BÜRO ERHALTEN.	18
§ 35 EINGABEN UND BESCHWERDEN	18
§ 36 UMGANG MIT EINGABEN UND BESCHWERDEN	18
§ 37 INFORMATION ÜBER UMGANG MIT EINGABEN UND BESCHWERDEN	19
§ 38 UMGANG DES BEZIRKSAMTES MIT EINGABEN UND BESCHWERDEN	19
VIII. SITZUNGEN DER BVV	19
§ 39 LEITUNG DER BVV-SITZUNGEN	19
§ 40 EINBERUFUNG DER BVV-SITZUNGEN	19
§ 41 ÖFFENTLICHKEIT	20
§ 42 TAGESORDNUNG	20

§ 43 BERATUNG DER GEGENSTÄNDE AUF DER TAGESORDNUNG	21
§ 44 REDEZEITEN UND REDEREGELN	22
§ 45 PERSÖNLICHE BEMERKUNGEN	22
§ 46 PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG	22
§ 47 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	23
IX. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	23
§ 48 ABSTIMMUNGSMEHRHEITEN	23
§ 49 ABSTIMMUNGEN	23
§ 50 GEHEIME ABSTIMMUNG	23
§ 51 NAMENTLICHE ABSTIMMUNGEN	24
§ 52 WAHLEN	24
§ 53 GEHEIME WAHLEN	24
§ 54 WAHL UND ABBERUFUNG DER MITGLIEDER DES BEZIRKSAMTS	24
§ 55 EINWENDUNGEN GEGEN DIE AMTSFÜHRUNG	25
§ 56 PROTOKOLLE	25
X. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN	25
§ 57 SACH- UND ORDNUNGSRUF	25
§ 58 WORTENTZIEHUNG	26
§ 59 AUSSCHLUSS VON DER SITZUNG	26
§ 60 EINSPRUCH GEGEN ORDNUNGSMAßNAHMEN	26
§ 61 UNTERBRECHUNG UND AUFHEBUNG DER SITZUNG	26
§ 62 ORDNUNGSGEWALT	26
§ 63 ZUHÖRER, BILD- UND TONAUFNAHMEN	27
XI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	27
§ 64 AUSLEGUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	27
XII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN	27
§ 65 ABLAUF DER WAHLPERIODE, UMGANG MIT DRUCKSACHEN	27
§ 66 AUFBEWAHRUNG	28
§ 67 THEMATISCHE VERANSTALTUNGEN	28
§ 68 VERÖFFENTLICHUNG	28
§ 69 INKRAFTTRETEN	28
XIII. ANLAGEN	28
ANLAGE 1	29
FRAGENKATALOG	29
§ 20 (VwVfG) AUSGESCHLOSSENE PERSONEN	31
ANLAGE 2 ERKLÄRUNG	32

I. Konstituierung

§ 1 Präsidium

- (1)
Die Bezirksverordnetenversammlung (im folgenden: BVV) tritt frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter Leitung des Präsidiums zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2)
Den Vorsitz führt die älteste Bezirksverordnete (Alterspräsident*in). Lehnt diese den Vorsitz ab, so führt die nächstälteste Bezirksverordnete den Vorsitz. Die Alterspräsident*in eröffnet die BVV, beruft die beiden jüngsten Bezirksverordneten zu Beisitzer*innen und bildet mit ihnen das Präsidium.
- (3)
Die Alterspräsident*in lässt die Bezirksverordneten namentlich aufrufen und stellt die Beschlussfähigkeit der BVV fest.

II. Vorstand

§ 2 Zusammensetzung

- (1)
Der Vorstand der BVV besteht aus der Bezirksverordnetenvorsteherin/dem Bezirksverordnetenvorsteher - im folgenden Vorsteher*in genannt -, ihrer Stellvertretung und vier Schriftführer*innen.
- (2)
Die Fraktionen sind am Vorstand nach ihrer Stärke zu beteiligen (Höchstzahlverfahren nach d'Hondt).

§ 3 Wahl des Vorstands

- (1)
Die BVV wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte die einzelnen Vorstandsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode.
- (2)
Die Vorsteher*in und ihre Stellvertretung müssen in getrennten Wahlgängen gewählt werden.
- (3)
Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden (zusammengefasste Einzelwahl).

§ 4 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1)
Scheidet ein*e Schriftführer*in aus, so wird in der nächsten ordentlichen Sitzung anstelle der Ausgeschiedenen ein*e Bezirksverordnete*r der gleichen Fraktion gewählt.
- (2)
Scheiden die Vorsteher*in und ihre Stellvertretung aus, so hat eine der vier Schriftführer*innen unverzüglich die Nachwahl zu veranlassen.
- (3)
Bei Ausscheiden des gesamten Vorstands ist nach § 1 sinngemäß zu verfahren.

§ 5 Aufgaben der Vorsteher*in

- (1)
Die Vorsteher*in vertritt die BVV in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Sie hat das Hausrecht in den der BVV und ihren Organen unterstehenden Räumen.
- (2)
Die Vorsteher*in beruft die Sitzung ein und wahrt die Rechte der BVV. Sie hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und die Ordnung im Sitzungssaal, im Zuhörerraum und in den Nebenräumen zu handhaben.
- (3)
Die Vorsteher*in prüft die für die BVV bestimmten Vorlagen, Anträge, Anfragen in förmlicher Hinsicht und führt den damit verbundenen Schriftwechsel.
- (4)
Die Vorsteher*in ist Beauftragte für den Haushalt der BVV.
- (5)
Das Büro der BVV ist ihr unterstellt; die personelle Besetzung des Büros bedarf ihrer Zustimmung unter Beteiligung der Fraktionen.
- (6)
Sind die Mitglieder des Vorstands in einer Sitzung der BVV nicht in ausreichender Zahl anwesend, so ernennt die Vorsteher*in für die Dauer dieser Sitzung Stellvertreter*innen aus den Reihen der Bezirksverordneten.

§ 6 Die Stellvertreter*in

- (1)
Die Stellvertreter*in unterstützt die Vorsteher*in in ihrer Amtsführung. Sie vertritt sie während ihrer Abwesenheit oder Verhinderung mit allen ihren Rechten und Pflichten.

§ 7 Die Schriftführer*innen

- (1)
Die Schriftführer*innen haben die Vorsteher*in zu unterstützen, die Liste der Wortmeldungen zu führen, die Redezeit zu überwachen, bei Abstimmungen und Wahlen die Namen der Bezirksverordneten aufzurufen, die Stimmen zu zählen und die Sitzungsberichte zu prüfen.
- (2)
Bei gleichzeitiger Verhinderung der Vorsteher*in und der Stellvertretung übernimmt eine Schriftführer*in unter sinngemäßer Anwendung des § 5 Absatz 2 und 3 die Geschäfte.

III. Bezirksverordnete und Fraktionen

§ 8 Büro der BVV

- (1)
Das Büro der BVV gewährleistet für jede Bezirksverordnete*n und für Mitarbeiter*innen der Fraktionen die Einsichtnahme in den gesamten sowie für die Bürgerdeputierten die Einsichtnahme in den ihren Ausschuss betreffenden Schriftverkehr. Davon ausgenommen sind Einzelpersonalangelegenheiten und Informationen, die dem Datenschutz unterliegen.
- (2)
Das Büro der BVV erledigt den ankommenden und abgehenden Schriftverkehr für die Bezirksverordnetenversammlung und deren Ausschüsse. Es gibt Informationen adressatengerecht, zeitnah und umfassend weiter.

(3)

Die Protokolle werden durch das BVV-Büro gefertigt.

(4)

Die BVV Friedrichshain-Kreuzberg möchte in ihren Veröffentlichungen sowohl Frauen und Männer als auch Menschen, die sich der Kategorisierung in das binäre Geschlechtersystem entziehen (wollen), als Bürger*innen oder Mitarbeiter*innen ansprechen. Daher wird in allen Veröffentlichungen der Gender*Star als Form der geschlechtergerechten Sprache verwendet.

§ 9

Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten

(1)

Die Bezirksverordneten sind verpflichtet, an den Arbeiten der BVV teilzunehmen. Die Vorsteher*in legt für die Sitzungen der BVV Anwesenheitslisten aus, in die sich die anwesenden Bezirksverordneten eintragen.

(2)

Jede Bezirksverordnete, die an der Teilnahme verhindert ist, hat dies der Vorsteher*in unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

(3)

Die Bezirksverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen von der Vorsteher*in der BVV unterschriebenen Ausweis über ihre Eigenschaft als Bezirksverordnete. Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei vorzeitigem Erlöschen des Mandats ist der Ausweis unaufgefordert an das Büro der BVV zurückzugeben.

(4)

Jedem Mitglied der BVV ist vom Bezirksamt Akteneinsicht gemäß § 11 Abs. 2 BzVwG zu gewähren. Die Einsicht in die Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen.

(5)

Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b BzVwG) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.

Beschäftigungen von Bezirksverordneten bei Arbeitgeber*innen, die vom Bezirk direkt oder indirekt Finanzmittel oder einen geldwerten Vorteil erhalten, sowie Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Organisationen etc., die direkt oder indirekt die politische Tätigkeit als Bezirksverordnete*r berühren und deren Befangenheit nach § 11 Abs. 3 BzVwG auslösen können, werden auf der Homepage der BVV veröffentlicht.

§10

Befangenheit

(1)

Zur Feststellung, ob ein Fall des § 9 Abs. 5 GO (Befangenheit) vorliegen kann, legt die Vorsteher*in den Bezirksverordneten mit Annahme des Mandats einen Fragebogen nach Maßgabe der Anlage 1 der GO mit der Bitte um Beantwortung vor. Spätere Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen. Das Ausfüllen des Fragenkatalogs ist freiwillig. Die beantworteten Fragebögen werden auf der Homepage der BVV veröffentlicht.

(2)

Wird vor oder nach einer Abstimmung in der BVV oder in einem ihrer Ausschüsse geltend gemacht, dass Bezirksverordnete oder Bürgerdeputierte befangen sein könnten, hat die Vorsteher*in bzw. die Ausschussvorsitzende die Befangenheit anhand der ausgefüllten Fragebögen zu prüfen und das Ergebnis der BVV bzw. den Ausschussmitgliedern mitzuteilen.

(3)

Jedes Mitglied ist jederzeit verpflichtet, von sich aus auf Tatbestände zu verweisen, aus denen eine

Besorgnis der Befangenheit folgen könnte. Jedes Mitglied hat darüber hinaus das Recht, auf solche Tatbestände bei anderen Mitgliedern hinzuweisen und eine Entscheidung nach Absatz 3 zu beantragen.

(4)

Der Ausschuss bzw. die BVV entscheidet, ob eine Besorgnis der Befangenheit vorliegt. Die Betroffene darf an der Entscheidung nicht mitwirken.

(5)

§ 9 Absatz 5 und § 10 Absätze 1 und 2 gelten auch für Bürgerdeputierte und stellvertretende Bürgerdeputierte.

§11

Bildung von Fraktionen und Gruppen

(1)

Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind.

Eine Gruppe besteht aus zwei Mitgliedern der BVV, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind.

(2)

Die Bildung der Fraktionen oder der Gruppen, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorstands und der Mitglieder sind der Vorsteher*in schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Auflösung oder Neugründung bzw. Änderung der Stärke einer Fraktion oder Gruppe.

(3)

Eine Bezirksverordnete*r darf nur einer Fraktion bzw. oder einer Gruppe angehören.

§12

Beteiligung der Fraktionen

(1)

Soweit die Besetzung von Gremien nicht durch Gesetz vorgeschrieben ist, erhalten die Fraktionen einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil der Sitze der Ausschüsse, der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter*innen (jeweils Verteilverfahren nach Hare-Niemeyer). In der gleichen Weise werden auch ihre Anteile bei den sonstigen, von der BVV vorzunehmenden Wahlen festgestellt.

(2)

Spätere Änderungen im Stärkeverhältnis der Fraktionen sind zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für den Vorstand der BVV.

IV. Der Ältestenrat

§13

Zusammensetzung des Ältestenrats

(1)

Der Ältestenrat wird in der ersten Sitzung von der BVV gebildet. Er besteht aus der Vorsteher*in, ihrer Stellvertretung und einer von der BVV festzusetzenden Zahl von Mitgliedern. Jede Fraktion und jede Gruppe muss im Ältestenrat vertreten sein. Sie benennen der Vorsteher*in die Mitglieder schriftlich. Stellvertretung ist zulässig.

§14

Arbeitsweise des Ältestenrats

(1)

Die Vorsteher*in beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen.

(2)

Der Ältestenrat tritt regelmäßig zusammen. Er muss einberufen werden, wenn es eine Fraktion oder drei seiner Mitglieder es verlangen.

(3)

Der Ältestenrat ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er tagt öffentlich. Im Einzelfall kann zur Tagesordnung oder zu Teilen der Tagesordnung der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden.

(4)

Im Übrigen gilt für den Ältestenrat die Geschäftsordnung der BVV.

§15 Aufgaben des Ältestenrats

(1)

Der Ältestenrat hat die Aufgabe, die Vorsteher*in bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, zu beraten und eine Verständigung zwischen den Fraktionen und Gruppen, insbesondere über den Arbeitsplan der BVV, herbeizuführen. Er schlägt den Verteilungsschlüssel für die vorzunehmenden Wahlen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse vor.

V. Ausschüsse

§16 Bildung von Ausschüssen

(1)

Die Bezirksverordnetenversammlung bildet gemäß § 9 des BzVwG Ausschüsse.

(2)

Die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und deren Stellenanteile (bestehend aus Bezirksverordneten und Bürgerdeputierten) beschließt die BVV mit einfacher Mehrheit.

(3)

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird entsprechend dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) gebildet. Der Jugendhilfeausschuss ist zugleich der Ausschuss für den Geschäftsbereich Jugend des Bezirksamts. Für den Jugendhilfeausschuss werden die Bürgerdeputierten und die Mitglieder mit beratender Stimme unter Beachtung des § 35 Abs. 5 - 9 AGKJHG gewählt bzw. berufen.

(4)

Für einzelne, zeitlich und sachlich begrenzte Angelegenheiten kann die BVV mit der absoluten Mehrheit der Bezirksverordneten zeitweilige Ausschüsse (Sonderausschüsse oder Unterausschüsse) bilden. Mit der Beschlussfassung zur Bildung eines zeitweiligen Ausschusses beschließt die BVV, ob dieser als öffentlicher oder nicht öffentlicher Ausschuss tätig wird. Unterausschüsse können keine Beschlussempfehlungen verabschieden.

(5)

Für Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte (§§20-25 BezVG) mitwirken sollen, können bis zu vier Bürgerdeputierte hinzugewählt werden. Die Bezirksverordneten müssen dabei die Mehrheit bilden. Die Bürgerdeputierten sind ordentliche Mitglieder der Ausschüsse. Sie werden je Ausschuss von den Fraktionen nach dem Verteilverfahren Hare-Niemeyer vorgeschlagen.

(6)

Die Verteilung der Ausschusssitze, einschließlich der Sitze von Bürgerdeputierten, wird zwischen den Fraktionen so vereinbart, dass sie die Stärke- und Mehrheitsverhältnisse im Plenum widerspiegeln und jede Fraktion mit mindestens einem Sitz vertreten ist. Kommt keine Einigung zwischen den Fraktionen zustande, so werden die Ausschusssitze einschließlich der Sitze von Bürgerdeputierten nach der Fraktionsstärke im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) bestimmt. Kommt keine Einigung zwischen den Fraktionen über die Hinzuwahl von Bürgerdeputierten gemäß Abs. 5 zustande, entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung.

(7)

Bei Abwesenheit eines Ausschussmitglieds darf die Fraktion oder Gruppe ein anderes Mitglied der

Fraktion oder der Gruppe entsenden, das alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds des betreffenden Ausschusses besitzt. Bürgerdeputierte sind entsprechend durch ihre Stellvertretung zu vertreten.

(8)

Gruppen können an bis zu vier Ausschüssen und fraktionslose Bezirksverordnete an bis zu zwei Ausschüssen mit Ausnahme des JHA als Mitglieder mit Rede- und Antrags- aber ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Mitgliedschaft ist der Vorsteher*in zu melden.

(9)

Die ständigen Ausschüsse, die Sonderausschüsse und der Jugendhilfeausschuss können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der BVV zuleiten.

(10)

Beschlüsse und Protokolle der Ausschüsse sind der Vorsteher*in durch die Ausschussvorsitzenden innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.

(11)

Einem Ausschuss und jedem seiner Mitglieder ist auf Verlangen durch das Bezirksamt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Für die Einsichtnahme in Personalakten gelten die dienstrechtlichen Vorschriften.

§17

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1)

Die erste Einberufung der Ausschüsse erfolgt durch die Vorsteher*in. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende*n und eine Stellvertretung. Nachfolgende Sitzungen werden durch die Vorsitzende*n des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Büro der BVV einberufen. Die Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn eine Fraktion es fordert. Wenn die Vorsitzende und die Stellvertretung zur Sitzung verhindert sind, soll die an Lebensjahren älteste anwesende Bezirksverordnete die Sitzung leiten.

(2)

Wird eine Drucksache in mehrere Ausschüsse überwiesen oder sind von einem zu verhandelnden Gegenstand mehrere Ausschüsse betroffen, so können diese gemeinsam tagen. Im ersten Fall leitet die Vorsitzende des federführenden Ausschusses die Sitzung, sonst erfolgt dies nach Absprache der Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse. Abstimmungen erfolgen für jeden der beteiligten Ausschüsse getrennt unter Leitung ihrer Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder können in mehreren der Ausschüsse abstimmen, wenn sie in ihnen Mitglied sind oder die Vertretung eines abwesenden Mitglieds wahrnehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Bürgerdeputierte. Beschlüsse aus gemeinsamen Sitzungen sind der Vorsteher*in durch die Sitzungsleitung zu übermitteln.

(3)

Die jeweiligen Ausschüsse sind verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten mit Vorlagen abschließend zu befassen, die aufgrund einer Beschlussfassung im Migrationsbeirat an sie gerichtet sind. Die Vertreter*innen des Migrationsbeirats können an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen.

(4)

Die Vorsteher*in hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme beizuwohnen. Jede Bezirksverordnete ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen.

(5)

Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der BVV und ihrer Ausschüsse einzuladen. Die BVV und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamts fordern. Dieses gilt entsprechend für den Ältestenrat.

(6)

Die Ausschüsse können sachkundige und/oder betroffene Personen hinzuziehen. Der Ausschuss kann mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Redezeitbegrenzung für Gäste festlegen. Ausschussmitglieder haben, wenn sie dies verlangen, Vorrang bei der Erteilung des Wortes. Sind Haushaltsmittel erforderlich, bedarf das Anhören von Sachverständigen der Zustimmung der Vorsteher*in.

(7)

Die Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Im Einzelfall kann zur Tagesordnung oder zu Teilen der Tagesordnung der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Beratung und der Beschluss darüber erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung ist jedoch öffentlich zu verkünden und zu begründen. Eine Aussprache darüber findet nicht statt.

Der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Beratung und Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung sind geheim zu halten, wenn die Vertraulichkeit auf Vorschlag der Vorsteher*in, auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des Bezirksamts beschlossen worden ist. Der Beschluss über die Vertraulichkeit wird ohne vorherige Aussprache gefasst.

(8)

In nicht öffentlicher Sitzung haben die Ausschüsse zu beraten

- die Prüfung der Bezirksrechnung;
- den Kauf oder den Verkauf von Grundstücken;
- Einzelpersonalangelegenheiten;
- Eingaben und Beschwerden;
- Vermögensverhältnisse Dritter.

(9)

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(10)

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der BVV finden auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

(11)

Die Vorsitzende und die Stellvertretung können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Ausschusses abgewählt werden. Die Abwahl kann frühestens 14 Tage nach Antragstellung in einer folgenden Sitzung des Ausschusses erfolgen. Das Vorschlagsrecht verbleibt bei Abberufung oder Amtsniederlegung bei der Fraktion, die das Besetzungsrecht bisher wahrgenommen hat.

VI. Anträge, Vorlagen, Anfragen

§18

Information der Bezirksverordneten

(1)

Resolutionen, Anträge und Anfragen von Mitgliedern der BVV und deren Beantwortung, sowie Vorlagen des Bezirksamts und der Ausschüsse werden den Bezirksverordneten und dem Bezirksamt durch die Vorsteher*in zugestellt und außerdem umgehend auf der Webseite der BVV veröffentlicht. Bürgerdeputierte erhalten die Unterlagen des entsprechenden Ausschusses.

(2)

Die Zustellung kann in besonderen Fällen nach Vereinbarung mit den Fraktionen durch die Zustellung an die Fraktionen ersetzt werden.

§19

Resolutionen

(1)

Resolutionen sind Willensbekundungen der BVV zu einem den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg berührenden Thema, das von herausragender Bedeutung ist.

(2)

Resolutionen sind spätestens zwei Tage vor der BVV bis 15:00 Uhr über das Büro der BVV der Vorsteher*in einzureichen. In Ausnahmefällen können Resolutionen auch in Form der Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der BVV auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3)

Resolutionen können zur Beratung in die Ausschüsse der BVV überwiesen werden.

(4)

Abweichend von § 43 kann bei Resolutionen der Antrag auf Vertagung auf Antrag einer Fraktion zur Abstimmung gestellt und mit Zweidrittel der anwesenden Mitglieder abgelehnt werden.

§ 20 Anträge

(1)

Anträge können von Fraktionen, Gruppen und Bezirksverordneten und in Ausschüssen auch von Bürgerdeputierten eingereicht werden. Fraktionen, Gruppen und Bezirksverordneten können einem Antrag nur mit Zustimmung der Antragsteller*innen beitreten.

(2)

Die Anträge sind spätestens acht Kalendertage vor der Sitzung über das Büro der BVV bis 12.00 Uhr der Vorsteher*in einzureichen. Soweit sie keine schriftliche Begründung enthalten, gelten sie als nicht eingereicht. Sollen Anträge auf die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung gesetzt werden, bedarf es der Billigung des Ältestenrats

(3)

Setzt die Vorsteher*in Anträge nicht auf die Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Sitzung, so hat sie dies den Antragsteller*innen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(4)

Die Antragsteller*in kann gegen die Ablehnung schriftlich Einspruch einlegen. Die BVV entscheidet nach Begründung und Beratung des Einspruchs. In der Beratung des Einspruchs ist nur über dessen Berechtigung, nicht über den sachlichen Inhalt des Antrages, der dem Einspruch zugrunde liegt, zu verhandeln.

(5)

Bei Behandlung von Anträgen in der BVV hat eine Antragsteller*in das Recht zur Begründung. Beratung und Beschlussfassung schließen sich an. Wenn Überweisung erfolgen soll, kann jede Fraktion, Gruppe oder eine Bezirksverordnete*r eine Stellungnahme abgeben.

(6)

Anträge bzw. Beschlussempfehlungen, die mit Geldbewilligung verbunden sind, müssen vor Beschlussfassung in der BVV in dem mit der Befassung zum Haushalt gebildeten Ausschuss beraten werden. Anträge bzw. Beschlussempfehlungen, die personalwirtschaftliche Auswirkungen haben, müssen vor Beschlussfassung in der BVV in dem mit der Befassung zum Personal gebildeten Ausschuss behandelt werden. Mit Namensfindung befasste Angelegenheiten werden neben dem federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung außerdem in den Ausschuss für Frauen, Gleichstellung und Queer überwiesen.

§ 21 Dringlichkeitsanträge

(1)

Beratung und Abstimmung über noch nicht vervielfältigte Anträge können in derselben Sitzung, in der sie eingereicht sind, erfolgen, wenn die Dringlichkeit dargetan ist. Über die Dringlichkeit entscheidet die BVV mit einfacher Mehrheit.

(2)

Zur Dringlichkeit darf nur eine Redner*in jeder Fraktion, jeder Gruppe sowie jede*r fraktionslose Bezirksverordnete für maximal drei Minuten das Wort ergreifen.

§ 22 Vorlagen zur Beschlussfassung/Beschlussempfehlungen

(1)

Vorlagen zur Beschlussfassung können vom Bezirksamt vorgelegt werden. Sie sind spätestens vier Werktage vor der Sitzung einzureichen.

(2)

Beschlussempfehlungen können von Ausschüssen vorgelegt werden. Sie sind spätestens einen

Werktag vor der Sitzung der BVV einzureichen.

(3)

Vorlagen zur Beschlussfassung und Beschlussempfehlungen werden wie Anträge behandelt.

§ 23

Lesungen von Anträgen und Vorlagen zur Beschlussfassung

(1)

Die BVV kann über Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung in einer Lesung endgültig beschließen oder sie in einen Ausschuss überweisen. Auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens drei Mitgliedern der BVV können Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung bereits vor der ersten Lesung in einem Ausschuss beraten werden.

(2)

Über Anträge und Vorlagen zur Beschlussfassung, die in Ausschüsse überwiesen worden sind, hat die BVV nach Behandlung in den Ausschüssen in zweiter Lesung zu beschließen. Dazu ist durch den federführenden Ausschuss eine Beschlussempfehlung einzureichen.

(3)

Die zweite Lesung von überwiesenen Anträgen und Vorlagen zur Beschlussfassung erfolgt in der Regel spätestens in der übernächsten BVV nach der ersten Lesung. Die Verantwortung dafür liegt beim federführenden Ausschuss. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand der BVV.

(4)

Wird ein Antrag oder eine Vorlage des Bezirksamts vor der zweiten Lesung zurückgezogen, so erfolgt eine entsprechende Mitteilung durch die Vorsteher*in.

§ 24

Konsensliste

(1)

Über Anträge und Vorlagen kann die Abstimmung, Kenntnisnahme oder Überweisung in einen Ausschuss im Block ohne Aussprache bzw. Stellungnahme erfolgen (Konsensliste).

§ 25

Änderungsanträge

(1)

Änderungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden, bedürfen keiner Unterstützung und sind der Vorsteher*in schriftlich zu übergeben; über Ausnahmen entscheidet die Vorsteher*in. Fehlt die Vervielfältigung, sind sie unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen.

(2)

Änderungsanträge müssen abstimmungsfähig sein. Abstimmungsfähig sind sie nur, wenn sie zu einer Drucksache der Tagesordnung eingebracht worden sind und die genaue Bezeichnung der zu ändernden Textstellen der Drucksache beinhalten. Soll durch einen Änderungsantrag die Drucksache weitgehend oder voll umfänglich verändert werden, ist dies im Änderungsantrag zum Ausdruck zu bringen (sog. „Ersetzungsantrag“). Ihre Begründung kann nur in der Reihenfolge der Redner*innen stattfinden.

(3)

Über Anträge auf Ausschussüberweisung wird in jedem Fall – das heißt auch bei Änderungsanträgen – zuerst abgestimmt. Der BVV sind auf Verlangen vor der Abstimmung alle zur Abstimmung anstehenden Sachverhalte zur Kenntnis zu geben. Über Änderungsanträge wird in absteigender Reihenfolge, beginnend bei der weitestgehenden Änderung und bei gleichrangigen Änderungen in der umgekehrten Reihenfolge der Antragstellung, abgestimmt. Abschließend wird über die so veränderte Drucksache abgestimmt. Findet sie keine Zustimmung, wird über die ursprüngliche Drucksache abgestimmt.

(4)

Bei Zweifeln entscheidet die Vorsitzende.

§ 26 Große Anfragen

- (1)
Große Anfragen können von den Fraktionen, Gruppen oder von mindestens drei Bezirksverordneten gestellt werden und sind der Vorsteher*in spätestens acht Kalendertage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- (2)
Die Vorsteher*in teilt die Anfrage unverzüglich dem Bezirksamt mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung. Mit Billigung des Ältestenrats kann sie auf die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung gesetzt werden.
- (3)
Die Große Anfrage kann begründet werden. An die Beantwortung der Anfragen schließt sich sofort die Besprechung an. Die Stellung eines Sachantrags bei dieser Besprechung ist unzulässig.
- (4)
Das Bezirksamt soll die Anfragen in der Sitzung mündlich beantworten. Stehen von einer Fraktion oder Gruppe mehr als zwei Große Anfragen auf einer Tagesordnung, teilt die Fraktion der Vorsteher*in mit, welche von diesen schriftlich beantwortet werden sollen. Anfragen von mindestens drei Bezirksverordneten berühren diese Regelungen nicht. Werden diese nicht spätestens in der darauf folgenden Sitzung der BVV behandelt, sind sie schriftlich zu beantworten.
- (5)
Wird eine Beantwortung einer Großen Anfrage vollständig schriftlich der fragestellenden Fraktion oder Gruppe vorab mitgeteilt, so sind diese Unterlagen den anderen Fraktionen oder Gruppen mindestens zwei Tage vor der Sitzung der BVV zuzuleiten. In diesem Fall entfällt die Begründung der Anfrage durch die Fraktion oder Gruppe, die mündliche Antwort des Bezirksamts erfolgt in kürzester Form.

§ 27 Dringlichkeitsanfragen/Mündliche Anfragen

- (1)
Dringlichkeitsanfragen können in derselben Sitzung, in der sie eingereicht sind, beantwortet werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die BVV mit einfacher Mehrheit.
- (2)
Zu jeder Dringlichkeit darf nur eine Redner*in jeder Fraktion bzw. jede*r fraktionslose Bezirksverordnete bis zu drei Minuten sprechen.
- (3)
Jede*r Bezirksverordnete kann Mündliche Anfragen in der ordentlichen Sitzung der BVV an das Bezirksamt richten. Eine Mündliche Anfrage darf maximal drei Fragen beinhalten.
- (4)
Mündliche Anfragen sind spätestens am vorhergehenden Werktag der Sitzung der BVV bis 10.00 Uhr bei der Vorsteher*in einzureichen. Sie werden von der Vorsteher*i unverzüglich an das Bezirksamt weitergeleitet.
- (5)
Für die Behandlung der Mündlichen Anfragen stehen in jeder Sitzung grundsätzlich nicht mehr als 60 Minuten zur Verfügung. Eine Überschreitung kann nur im Einvernehmen im Ältestenrat beschlossen werden.
- (6)
Innerhalb dieser Zeit sind die Fraktionen und Gruppen durch ihre Fragesteller*innen sowie die fraktionslosen Bezirksverordneten mit ihren Anfragen folgendermaßen zu beteiligen: In der Reihenfolge ihrer Größe erhalten sie – die größte Fraktion zuerst, dann die zweitgrößte, die drittgrößte usw., anschließend die Gruppen und zuletzt fraktionslose Verordnete – jeweils die

Möglichkeit einer Anfrage. Danach werden Fraktionen und Gruppen mit ihren Anfragen angemessen entsprechend dem Stärkeverhältnis in der BVV beteiligt. Fraktionen und Gruppen haben dabei Vorrang vor fraktionslosen Bezirksverordneten.

(7)

Die Fraktionen und Gruppen bestimmen die Reihenfolge der Anfragen ihrer Fragesteller*innen und leiten diese Empfehlung dem Ältestenrat zu.

(8)

Soweit die Fraktionen und Gruppen nicht über einzelne Anfragen beraten konnten, werden die Anfragen nachrangig der Empfehlung des Ältestenrats nach der Reihenfolge ihres Eingangs aufgerufen.

(9)

Die Fragesteller*innen werden in der Reihenfolge der Empfehlung des Ältestenrats aufgerufen und haben nur die von ihnen eingebrachte Anfrage vorzutragen. Das zuständige Mitglied des Bezirksamts oder ihre Stellvertretung sollen die Anfragen mündlich und kurz beantworten. Hierbei hat eine strikte Orientierung an den Fragen zu erfolgen. Vorbemerkungen, ergänzende Erläuterungen und persönliche Erklärungen sollen unterbleiben.

(10)

Die Antworten werden nicht besprochen. Die Fragesteller*in kann zur Berichtigung der Anfrage das Wort verlangen. Es sind höchstens zwei Zusatzfragen vorrangig durch die Fragesteller*in in gleicher Sache zulässig. Zwei weitere Zusatzfragen können anschließend auch durch andere Bezirksverordnete an das Bezirksamt gestellt werden. Bei diesen gilt, dass jede Wortmeldung das Recht zur Formulierung genau einer Zusatzfrage gibt.

(11)

Mündlich nicht beantwortete Anfragen werden vom Bezirksamt innerhalb von drei Geschäftstagen schriftlich beantwortet.

(12)

Die BVV kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Bezirksverordneten auf Antrag der Fragesteller*in die Umwandlung einer Mündlichen Anfrage in eine Große Anfrage beschließen. Bei Zustimmung wird diese Große Anfrage anstelle der ersten von der jeweiligen Fraktion benannten Großen Anfrage behandelt.

§ 28 Schriftliche Anfragen

(1)

Jede*r Bezirksverordnete kann über bestimmte Angelegenheiten auch in einer Schriftlichen Anfrage, die bei der Vorsteher*in einzureichen ist, vom Bezirksamt Auskunft verlangen. Die Anfrage und die Beantwortung werden in den Mitteilungen der Vorsteher*in veröffentlicht. Das Bezirksamt soll die Anfrage innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantworten. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so hat das Bezirksamt dies der Fragesteller*in unverzüglich über die Vorsteher*in schriftlich zu begründen und eine neue Frist zu nennen.

§ 29 Vorlagen zur Kenntnisnahme

(1)

Vorlagen zur Kenntnisnahme können von Ausschüssen, dem Vorstand und dem Bezirksamt vorgelegt werden.

(2)

Sie können auf schriftliches Verlangen einer Fraktion oder Gruppe in der laufenden Sitzung zur Aussprache gestellt werden bzw. einmalig auf die nächste ordentliche Sitzung der BVV vertagt werden. Beiden Anträgen ist unabhängig voneinander stattzugeben. Vorlagen zur Kenntnisnahme gelten als zur Kenntnis genommen, wenn sie weder in einen Ausschuss überwiesen noch zur Aussprache gestellt werden.

(3)

Vorlagen zur Kenntnisnahme aus dem Bezirksamt können, unter Festlegung der Federführung, in

Ausschüsse überwiesen werden. Diese haben innerhalb von zwei Monaten - ausgenommen Parlamentsferien - über die Kenntnisnahme zu entscheiden, anderenfalls wird die Vorlage zur Kenntnisnahme auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung der BVV gesetzt.

§ 30 Beschlüsse der BVV

- (1)
Beschlüsse der BVV sind unverzüglich auszuführen.
- (2)
Über die Erledigung der Beschlüsse ist die BVV unverzüglich in Form einer Vorlage zur Kenntnisnahme zu unterrichten.
- (3)
Über die unerledigten Beschlüsse der BVV hat das Bezirksamt spätestens nach vier Monaten schriftlich unter Angabe der Gründe und Angabe des Termins, zu dem die endgültige Erledigung zu erwarten ist, Bericht zu erstatten

VII. Bürger*innenbeteiligung

§ 31 Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1)
Zeit, Ort und Tagesordnung der Bezirksverordnetenversammlung und der öffentlich tagenden Ausschüsse sind regelmäßig ab dem 7. Tag vor dem Sitzungstermin im Internet einsehbar (<http://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg>).
- (2)
Alle öffentlichen Vorgänge der Bezirksverordnetenversammlung sind ab dem Zeitpunkt zu dem ihnen eine Drucksachenummer zugeordnet wird im Internet zugänglich.
- (3)
Auf Anfrage stellt das BVV-Büro (bvv-fk@ba-fk.berlin.de) Unterlagen zu Abs. 1 und 2 digital zur Verfügung.
- (4)
Über das Internet kann sich jede interessierte Bürger*in in die regelmäßige Verteilung von Unterlagen eintragen lassen.

§ 32 Bürgerbegehren

- (1)
Die BVV entscheidet über die Vorlage des Bezirksamts, mit der das Bezirksamt den Beschlussentwurf und die Begründung eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Bürgerbegehrens mitteilt, innerhalb von zwei Monaten.
- (2)
Die Vorlage wird wie ein Antrag behandelt.
- (3)
Den Kontaktpersonen des Bürgerbegehrens ist zur Begründung das Rederecht vor der BVV und ihren Ausschüssen einzuräumen.
- (4)
Die weitere Behandlung von Bürgerbegehren richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bezirksverwaltungsgesetzes.

§ 33

Einwohner*innenanfragen

(1)

Alle Einwohner*innen, die im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ihren Wohnsitz, ihren Arbeitsplatz oder ihren Ausbildungsplatz haben, können in der ordentlichen Sitzung der BVV Mündliche Anfragen an das Bezirksamt richten.

(2)

Für die Behandlung der Einwohner*innenanfragen stehen in jeder Sitzung nicht mehr als 30 Minuten zur Verfügung.

(3)

Einwohner*innenanfragen sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung der BVV bis 10.00 Uhr schriftlich bei der Vorsteher*in einzureichen. Sie werden von der Vorsteher*in unverzüglich an das Bezirksamt weitergeleitet. Die Fragen müssen den Namen und die Anschrift der Fragenden enthalten.

(4)

Alle Einwohner*innenanfragen müssen einen bezirklichen Bezug haben. Pro Thema ist nur eine Einwohner*innenanfrage, die in maximal drei Einzelfragen aufgegliedert ist, zugelassen. Es dürfen zwei mündliche Zusatzfragen gestellt werden. Die Beantwortung der Einwohner*innenanfragen erfolgt in der Reihenfolge des Posteingangs.

(5)

Die Fragesteller*in muss zur Fragestunde persönlich anwesend sein. Eine Vertretung ist nicht zugelassen. Bei Abwesenheit entfällt der Anspruch auf Beantwortung durch das Bezirksamt.

(6)

Fragen, die während der zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden können, werden vom Bezirksamt innerhalb von zwei Wochen schriftlich beantwortet.

§ 34

Einwohner*innenantrag (gem. §44 BzVwG)

(1)

In allen Angelegenheiten, zu denen die Bezirksverordnetenversammlung nach den §§ 12 und 13 BzVwG Beschlüsse fassen kann, haben die Einwohner*innen des Bezirks, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, das Recht, Empfehlungen an die Bezirksverordnetenversammlung zu richten (Einwohner*innenantrag).

(2)

Der Antrag ist unter Bezeichnung von drei Vertrauenspersonen schriftlich bei der Bezirksverordnetenversammlung einzureichen und zu begründen. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden. Das Bezirksamt prüft im Auftrag der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich die Einhaltung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel ist von der Vorsteher*in eine angemessene Frist zu setzen, soweit diese nicht die Zahl der einzureichenden Unterschriften betrifft und wenn dies ohne eine Änderung des Gegenstands des Antrags möglich ist. Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Bezirksverordnetenversammlung vorzulegen. Die Vorsteher*in stellt die Zulässigkeit des Antrags fest oder weist ihn zurück. Bis zu dieser Entscheidung kann der Antrag zurück genommen werden.

(3)

Der Einwohner*innenantrag ist zulässig, wenn er von mindestens eintausend Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks im Sinne von Absatz 1 unterschrieben ist.

(4)

Neben der Unterschrift und des handschriftlich von der unterzeichnenden Person anzugebenden Geburtsdatums müssen folgende Daten der unterzeichnenden Person angegeben sein:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Wohnsitz mit Anschrift (alleinige Wohnung oder Hauptwohnung),
4. Tag der Unterschriftsleistung.

(5)

Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gilt die Unterschrift als ungültig. Das gleiche gilt bei Eintragungen, die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten oder nicht fristgerecht erfolgt sind. Mit Telefax oder elektronisch übermittelte Unterschriften sind ungültig.

(6)

Über einen zulässigen Einwohner*innenantrag entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Vertrauenspersonen der Antragsteller*innen haben das Recht auf Anhörung in der Bezirksverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen.

(7)

Einwohner*innenanträge sortieren sich, entsprechend §42 (GO), in einem eigenen Tagesordnungspunkt der BVV-Sitzung nach Großen Anfragen und vor der Beratung von BVV-Anträgen ein.

(8)

Für die Behandlung von Einwohner*innenanträgen in der BVV-Sitzung stehen den Vertrauenspersonen insgesamt und den Fraktionen jeweils 10 Minuten Redezeit pro Antrag zur Verfügung, Gruppen und fraktionslosen Bezirksverordneten 5 Minuten.

(9)

Bei Anträgen auf Unterbrechung der Sitzung und Überweisung in einen/mehrere Ausschüsse (§43 Abs.3 GO) haben die Vertrauenspersonen die gleichen Rechte wie Fraktionen.

(10)

Ab Eingang eines Einwohner*innenantrags und bis zur Beschlussfassung erhalten Vertrauenspersonen alle den Einwohner*innenantrag betreffenden Informationen, die auch die Ausschussmitglieder über das BVV-Büro erhalten.

§ 35

Eingaben und Beschwerden

(1)

An die BVV gerichtete Eingaben und Beschwerden überweist die Vorsteher*in unverzüglich dem mit der Befassung von Eingaben und Beschwerden gebildeten Ausschuss. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Beschwerdeführer*innen über ihre Möglichkeiten zu informieren, sie bei der Durchsetzung ihrer Interessen und der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen und zu begleiten. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben im Sinne des § 17 BzVwG wahr.

(2)

Das Bezirksamt hat unverzüglich auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

(3)

Der Ausschuss entscheidet nach Eingang der angeforderten Unterlagen über die Eingabe oder Beschwerde innerhalb von vier Wochen. Dieses gilt nicht für die sitzungsfreie Zeit.

(4)

Der mit der Befassung von Eingaben und Beschwerden gebildete Ausschuss tagt nicht öffentlich. Auf Wunsch des Ausschusses können die Beschwerdeführer*innen zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(5)

Der Ausschuss kann eine Eingabe oder Beschwerde an den fachlich zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme überweisen. Dieser hat die Angelegenheit auf der ersten Sitzung nach der Überweisung zu behandeln. Über das Ergebnis der Beratung ist der mit der Befassung von Eingaben und Beschwerden gebildete Ausschuss innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu unterrichten.

§ 36

Umgang mit Eingaben und Beschwerden

(1)

Die Entscheidungen beschränken sich auf:

- a) Die Eingabe oder die Beschwerde wird dem Bezirksamt zur Berücksichtigung, zur Erwägung, als Material oder zur Kenntnisnahme überwiesen.
- b) Die Eingabe oder die Beschwerde wird für ungeeignet zur Beratung erklärt.
- c) Die Eingabe oder die Beschwerde ist durch Erklärung des Bezirksamts erledigt.

(2)

Die Beschwerdeführer*in ist durch unmittelbare Benachrichtigung zu beraten oder zu belehren und gegebenenfalls auf den zuständigen Rechtsweg zu verweisen.

(3)

Eine Beratung über Eingaben und Beschwerden findet nicht statt, wenn sie keine Namensunterschrift und Adresse tragen.

§ 37

Information über Umgang mit Eingaben und Beschwerden

(1)

Die Entscheidungen des Ausschusses werden in einer Übersicht der BVV bekannt gegeben; dabei ist anzugeben, in welcher Weise sie gemäß § 36 erledigt werden sollen. Sie wird ohne Aussprache beschlossen.

§ 38

Umgang des Bezirksamtes mit Eingaben und Beschwerden

(1)

Über die Ausführung der Beschlüsse, soweit sie dem Bezirksamt zur Berücksichtigung überwiesen sind, gibt dieses innerhalb von drei Wochen schriftlich Mitteilung. Kann das Bezirksamt diese Frist nicht einhalten, teilt es die Gründe der Verzögerung und den vermutlichen Termin dem Ausschuss über die Vorsteher*in mit.

(2)

Eingaben und Beschwerden, die am Ende einer Wahlperiode noch nicht abschließend behandelt wurden, gelten auch innerhalb der darauf folgenden Wahlperiode als eingegangen, ohne dass es einer erneuten Eingabe der Einsender*in bedarf.

VIII. Sitzungen der BVV

§ 39

Leitung der BVV-Sitzungen

(1)

Die Vorsteher*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Eine Erörterung über die Recht- und Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen ist in der öffentlichen Sitzung unzulässig.

(2)

Die Vorsteher*in muss den Vorsitz abgeben, wenn sie zur Sache sprechen will.

§ 40

Einberufung der BVV-Sitzungen

(1)

Die BVV ist von der Vorsteher*in in der Regel monatlich, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.

(2)

Die Vorsteher*in ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn eine Fraktion, ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordert. Die in den §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 gesetzten Fristen finden keine Anwendung. Einwohner*innenanfragen und Mündlichen Anfragen nach § 27 und 33 sind in außerordentlichen Sitzungen ausgeschlossen.

(3)

Die Vorsteher*in kann eine zusätzliche Sitzung zur Erledigung von Tagesordnungspunkten einer ordentlichen Sitzung einberufen, die frühestens nach drei Werktagen stattfinden kann. In diesen zusätzlichen Sitzungen sind nur solche Tagesordnungspunkte zulässig, die schon in die Tagesordnung einer Sitzung aufgenommen worden waren. Wenn zwischen allen Fraktionen Übereinstimmung erzielt werden kann, können auch Wahlvorlagen, Beschlussvorlagen, Beschlussempfehlungen aus den Ausschüssen und Vorlagen zur Kenntnisnahme auf die

Tagesordnung gesetzt werden, sofern auf eine Behandlung im Plenum verzichtet wird.

(4)

Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der BVV einzuladen. Die BVV kann die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamts fordern.

(5)

Über Zeitpunkt und Dauer der Sitzungspause beschließt die BVV.

§ 41 Öffentlichkeit

(1)

Die BVV tagt öffentlich.

(2)

Die Öffentlichkeit kann auf Antrag einer Fraktion, eines Fünftels der Bezirksverordneten oder des Bezirksamts für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Die Beratung und der Beschluss darüber erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Aussprache darüber findet nicht statt.

(3)

Die Beratung und der Beschluss der nichtöffentlichen Sitzung sind geheim zu halten, wenn die Amtsverschwiegenheit auf Vorschlag der Vorsteher*in, auf Antrag einer Fraktion, eines Fünftels der Bezirksverordneten oder auf Antrag des Bezirksamts beschlossen worden ist. Der Beschluss über die Amtsverschwiegenheit wird ohne vorherige Aussprache gefasst.

(4)

Bezirksverordnete dürfen an Aussprachen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Sie sind verpflichtet, vor der Aussprache und Entscheidung zu einem Gegenstand mögliche Interessenkollision offen zu legen.

(5)

In nichtöffentlicher Sitzung sind unter Amtsverschwiegenheit in jedem Fall zu erledigen:

- a) alle persönlichen Angelegenheiten, Sondervergütungen und Unterstützungen aller im Dienst der Stadt und des Landes Berlin stehenden Personen,
- b) die Behandlung von Anstellungen,
- c) Angelegenheiten, bei denen die Vermögensverhältnisse Dritter zur Sprache kommen,
- d) Beschwerden über die Geschäftsführung der Vorsteher*in
- e) Beratung über An- und Verkäufe von Grundstücken.

§ 42 Tagesordnung

(1)

Die Vorsteher*in schlägt in Absprache mit dem Ältestenrat der BVV die Tagesordnung vor.

(2)

Der Entwurf der Tagesordnung wird den Mitgliedern der BVV spätestens fünf Werktage vor der Sitzung von der Vorsteher*in bekannt gegeben.

(3)

In der Regel ist die Tagesordnung in folgender Reihenfolge aufzustellen:

- Geschäftliche Mitteilungen der Vorsteher*in
- Abstimmung über die Dringlichkeit
- Beschlussfassung zur Konsensliste
- Beschluss über die Tagesordnung
- Vorlagen zur Feststellung
- Wahlvorlagen
- Resolutionen
- Einwohner*innenanfragen
- Mündliche Anfragen

- Vorlagen zur Beschlussfassung
- Große Anfragen
- Einwohner*innenantrag
- Anträge
- Beschlussempfehlungen
- Vorlagen zur Kenntnisnahme

Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die BVV durch einen Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung verändern.

(4)

Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nach Maßgabe der §§ 20 und 26 beraten werden.

(5)

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(6)

Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur durch einen Beschluss der BVV auf Vorschlag der Vorsteher*in, auf Antrag einer Fraktion oder von drei Bezirksverordneten geschlossen werden. Die Sitzung ist zu schließen, wenn die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

(7)

Die Bezirksbürgermeister*in oder ihre Vertretung können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen.

§ 43

Beratung der Gegenstände auf der Tagesordnung

(1)

Die Vorsteher*in hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht und einer Beschlussfassung unterliegt, die Beratung zu eröffnen.

(2)

Die Beratung erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Liegen keine Wortmeldungen (mehr) vor, erklärt die Vorsteher*in die Beratung für geschlossen.

(3)

Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:

- a) auf Änderung des Antrags
- b) auf Vertagung der Beratung
- c) auf Unterbrechung der Sitzung
- d) auf Überweisung in einen/mehrere Ausschüsse
- e) auf Ende der Beratung

(4)

Der Antrag auf Vertagung der Beratung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder mindestens eines Fünftels der anwesenden Bezirksverordneten. Damit ist die Debatte sofort beendet. Der Vertagungsantrag geht bei der Abstimmung einem Antrag auf Ende der Beratung vor.

(5)

Der Antrag auf Ende der Beratung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder mindestens eines Fünftels der anwesenden Bezirksverordneten. Er ist nur zulässig, wenn mindestens eine Bezirksverordnete*r jeder Fraktion gesprochen hat. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Ende der Beratung wird die Redeliste verlesen, dann wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Anschließend wird über den Beratungsgegenstand abgestimmt.

(6)

Die Vertagung der Beratung einer Drucksache kann in der BVV nicht beantragt werden, wenn die Drucksache zuvor in einem Ausschuss behandelt wurde oder die Drucksache in einer ordentlichen Sitzung der BVV bereits einmal vertagt wurde.

(7)

Die Vertagung der Beratung einer Drucksache in einem Ausschuss, wobei jeder Ausschuss als

Einzelgremium betrachtet wird, kann beantragt werden, auch wenn die Drucksache in der BVV beraten wurde. Ist eine Drucksache in einer ordentlichen Sitzung des gleichen Gremiums bereits einmal vertagt worden, ist eine erneute Vertagung nur mit Zustimmung der Antragsteller*innen oder der antragstellenden Fraktion(en) möglich.

(8)

Ergreift ein Bezirksamtsmitglied nach Schluss der Beratung das Wort, so hat die Vorsteher*in die Beratung wieder zu eröffnen.

(9)

Die Sitzung kann vom Vorstand jederzeit in eigener Entscheidung oder auf Verlangen einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten für eine von der Vorsteher*in zu bestimmenden Zeit unterbrochen werden.

§ 44

Redezeiten und Rederegeln

(1)

Bezirksverordnete, die zur Sache sprechen wollen, erhalten das Wort von der Vorsteher*in in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.

(2)

Die Redezeit einschließlich Begründung wird pro Fraktion für die Behandlung Großer Anfragen auf 20 Minuten, für Gruppen auf 10 Minuten und für fraktionslose Bezirksverordnete auf 5 Minuten beschränkt. Für die Behandlung der Anträge, Beschlussempfehlungen aus den Ausschüssen, Einwohner*innenanträge und Vorlagen des Bezirksamts gelten die Redezeiten entsprechend.

(3)

Für die Behandlung von Resolutionen stehen Fraktionen 15 Minuten, Gruppen 10 Minuten und fraktionslosen Bezirksverordneten 5 Minuten Redezeit zur Verfügung. Der Ältestenrat kann eine Verlängerung der Redezeit insbesondere beim Zusammenziehen mehrerer Tagesordnungspunkte vorschlagen. Für Missbilligungen und Abwahanträge werden Redezeiten gesondert im Ältestenrat vereinbart.

(4)

Überschreitet eine Redner*in die Redezeit, so entzieht ihr die Vorsteher*in nach einmaliger Mahnung das Wort.

(5)

Während der Rede einer Bezirksverordneten oder eines Mitglieds des Bezirksamts können Bezirksverordnete von ihrem Platz oder von einem besonderen Mikrofon aus Zwischenfragen stellen, wenn die Redner*in es gestattet.

(6)

Bezirksamtsmitglieder können jederzeit zur Tagesordnung sprechen, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrags oder einer Frage durch die Antragsteller*in oder Anfragende*n. Antragsteller*innen können vor Beginn der Beratung das Wort verlangen.

(7)

Bezirksverordnete, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten als nächste Redner*in das Wort. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Nach der Eröffnung einer Abstimmung kann nicht mehr zur Geschäftsordnung geredet werden.

§ 45

Persönliche Bemerkungen

(1)

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Abschluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrags gestattet.

(2)

Die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 46

Persönliche Erklärung

(1)

Zu einer persönlichen Erklärung einer Bezirksverordneten kann die Vorsteher*in vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihr zwei Tage vorher schriftlich vorzulegen.

§ 47

Beschlussfähigkeit

(1)

Die BVV ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Vor Feststellung der Beschlussfähigkeit der BVV wird die Sitzung bis zu fünf Minuten unterbrochen.

(2)

Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die Vorsteher*in die Sitzung zu schließen.

(3)

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der BVV zurückgestellt worden und tritt die BVV zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

IX. Abstimmungen und Wahlen

§ 48

Abstimmungsmehrheiten

(1)

Die BVV beschließt mit einfacher Mehrheit, falls nicht Verfassung, Gesetz oder diese Geschäftsordnung ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben.

(2)

Unter absoluter Mehrheit wird die Mehrheit der gewählten Mitglieder der BVV verstanden.

(3)

Unter einfacher Mehrheit wird die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen verstanden.

(4)

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5)

Stimmhaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

§ 49

Abstimmungen

(1)

Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Bemerkungen eröffnet die Vorsteher*in die Abstimmung. Sie stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Die Fragen sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht.

(2)

Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

§ 50

Geheime Abstimmung

(1)

Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Die Vorsteher*in kann von sich aus und muss auf

Verlangen die Gegenprobe vornehmen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen gezählt. Auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens fünf Bezirksverordneten ist die Abstimmung mit verdeckten Abstimmungskarten (geheime Abstimmung) vorzunehmen. Zur Abgabe der Abstimmungskarten werden die Bezirksverordneten mit Namen aufgerufen. Abstimmung mit verdeckten Abstimmungskarten (geheime Abstimmung) hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung.

(2)

Stimmenthaltungen werden für das Protokoll festgestellt.

§ 51

Namentliche Abstimmungen

(1)

Namentliche Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder mindestens fünf Bezirksverordneten verlangt wird.

(2)

Für namentliche Abstimmung erhält jede Bezirksverordnete drei Abstimmungskarten, die ihren Namen tragen, in drei verschiedenen Farben gehalten und mit "Ja", "Nein" oder "Enthält sich" gekennzeichnet sind. Jede Bezirksverordnete wirft seine Stimmkarte bei Namensaufruf in die Wahlurne. Nach Schließung der Abstimmung durch die Vorsteher*in werden die Stimmen von den Schriftführer*innen gezählt.

(3)

Sogleich nach der Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und von der Vorsteher*in verkündet

(4)

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über:

- a) Größe eines Ausschusses
- b) Überweisung an einen Ausschuss
- c) Sitzungszeit und Tagesordnung
- d) Schließung der Sitzung
- e) Ende der Beratung
- f) Anträge zur Geschäftsordnung
- g) Wahl und Abberufung von Bezirksamtsmitgliedern gemäß § 54

§ 52

Wahlen

(1)

Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung, soweit kein Widerspruch erhoben wird oder nichts anderes bestimmt ist.

§ 53

Geheime Wahlen

(1)

Auf Antrag einer Bezirksverordneten erfolgen Wahlen in geheimer Abstimmung. Zur Abstimmung werden die Bezirksverordneten mit Namen aufgerufen.

(2)

Die Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 48 Abs. (1) findet entsprechende Anwendung. Die Wahlen werden einzeln durchgeführt. Gleichartige Wahlgänge können zu einem Wahlgang zusammengefasst werden.

(3)

Ergibt sich keine Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter*innen mit den höchsten Stimmzahlen in die Stichwahl. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsteher*in.

§ 54

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Bezirksamts

(1)

Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts einzeln für die Dauer der Wahlperiode.

(2)

Das Vorschlagsrecht für die stellv. Bezirksbürgermeister*in erhält die Fraktion, die nach der Wahl der Bezirksbürgermeister*in und unter Berücksichtigung von § 35 Abs. 2 BzVwG, im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) die erste Position einnimmt.

(3)

Die BVV kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.

§ 55

Einwendungen gegen die Amtsführung

(1)

Die BVV stellt fest, ob gegen die Führung der Geschäfte durch ein oder mehrere Bezirksamtsmitglieder Einwendungen erhoben werden.

§ 56

Protokolle

(1)

Über die Sitzung der BVV ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das die behandelten Fragen sowie Art und Ergebnis der Abstimmung zusammenfasst. Das Beschlussprotokoll ist von der Vorsteher*in, die die Sitzung geleitet hat und von der amtierenden Schriftführer*in zu unterzeichnen. Das Beschlussprotokoll verzeichnet das Abstimmungsverhalten der Fraktionen. Bei uneinheitlichem Abstimmungsverhalten werden die Stimmverhältnisse exakt dokumentiert.

(2)

Die gefassten Beschlüsse sind in ein besonderes Beschlussbuch einzutragen und dem Bezirksamt innerhalb von zwei Tagen nach der Sitzung schriftlich mitzuteilen.

(3)

Über die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung wird eine Tonaufzeichnung erstellt. Hieraus werden Wortprotokolle nebst Zwischenrufen zu den in der Sitzung gestellten Mündlichen Anfragen, deren Zusatzfragen und deren Beantwortung gefertigt. Auf Anforderung werden innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung Auszüge angefertigt. Diese gelten als unverbindlich. Über nicht öffentliche Teile der Sitzung werden weder Wortprotokolle noch Auszüge erstellt. Die Tondateien sind durch Speicherung auf Datenträgern gegen Verlust zu sichern.

(4)

Über Ausschusssitzungen ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu fertigen. Auf Verlangen eines Ausschussmitglieds sind dessen Äußerungen in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden, die die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen.

(5)

In Protokolle öffentlicher Sitzungen ist auf Wunsch Einsicht zu gewähren. Auf Wunsch werden diese auf elektronischem Weg entgeltfrei zur Verfügung gestellt.

X. Ordnungsbestimmungen

§ 57

Sach- und Ordnungsruf

(1)

Die Vorsteher*in kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.

(2)

Wenn ein*e Bezirksverordnete*r die Ordnung verletzt, ruft die Vorsteher*in sie unter Namensnennung "zur Ordnung".

(3)

Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner*innen nicht behandelt werden.

§ 58 Wortentziehung

(1)

Ist ein*e Redner*in drei Mal in derselben Rede "zur Ordnung" oder "zur Sache" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Rufs hingewiesen worden, so entzieht die Vorsteher*in ihr das Wort. Ist einer Bezirksverordneten das Wort entzogen worden, so darf sie es zu dem gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erhalten.

§ 59 Ausschluss von der Sitzung

(1)

Verletzt ein*e Bezirksverordnete*r in grober Weise die Ordnung, insbesondere auch dadurch, dass sie sich den Anordnungen der Vorsteher*in nicht fügt, so kann die Vorsteher*in sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Die Bezirksverordnete hat auf Aufforderung der Vorsteher*in den Sitzungssaal zu verlassen.

(2)

Leistet sie dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

§ 60 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1)

Gegen die von der Vorsteher*in verfügte Ordnungsmaßnahme kann die Bezirksverordnete spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen schriftlich Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die BVV entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über den Einspruch ohne Beratung.

§ 61 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Die Vorsteher*in kann die Sitzung unterbrechen oder ganz aufheben, wenn in der Sitzung störende Unruhe entsteht. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Die Sitzung ist dann unterbrochen.

§ 62 Ordnungsgewalt

(1)

Die Mitglieder des Bezirksamts unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt der Vorsteher*in oder der Vorsitzenden des Ausschusses.

(2)

Die Bestimmungen über die Ordnungsgewalt der Vorsteher*in (§§ 57,58 und 59) finden auch auf die Mitglieder des Bezirksamts entsprechend Anwendung.

(3)

Telefonieren während der Sitzungen der BVV und der Ausschüsse ist innerhalb des Tagungsraums nicht zulässig.

§ 63

Zuhörer, Bild- und Tonaufnahmen

(1)

Wer als Besucher*in die Sitzung der BVV nachhaltig behindert, kann von der Vorsteher*in aus dem Saal bzw. aus dem Zuschauerraum verwiesen werden.

(2)

Wenn die Arbeit der BVV wegen störender Unruhe aus dem Zuschauerraum behindert wird, kann die Vorsteher*in die Sitzung unterbrechen oder den Zuschauerraum räumen lassen.

(3)

Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Filmübertragungen durch Dritte sind vor Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung zu genehmigen und die Sitzungsteilnehmer*innen über Art, Umfang und beabsichtigte Verwendung der Aufnahme/n zu informieren. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Sitzungsleitung den Übertragungswunsch zur Abstimmung stellt und weniger als die Hälfte der Sitzungsteilnehmer*innen diesem zustimmen. Ausgenommen von Satz 1 sind nicht öffentliche Beratungen und Bürger*innenanfragen, wenn die Fragesteller*in dies erklärt. Haben

Sitzungsteilnehmer*innen eine schriftliche Erklärung zur Ton- und Bildübertragung abgegeben (siehe Anlage 2), teilt die Sitzungsleitung der Aufnehmenden entsprechende Einschränkungen mit. Die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Persönlichkeitsrechte bleiben davon unberührt.

(4)

Das Büro der BVV überträgt die Tonaufzeichnung gemäß § 53 Abs. 3 zeitgleich per Audio-Stream zusammen mit einem Video-Stream, einer Bildaufnahme aus der Sitzung, ins Internet. Für die Bildübertragung wird das Redepult, ohne weitere Personen, als fester Bildausschnitt festgelegt. Absatz 3 Satz 3–5 gelten entsprechend.

XI. Allgemeine Bestimmungen

§ 64

Auslegung der Geschäftsordnung

(1)

Im Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die Vorsteher*in.

(2)

Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur auf Antrag nach einer vorausgehenden Beratung in dem mit der Befassung zur Geschäftsordnung gebildeten Ausschuss durch die BVV beschlossen werden.

(3)

Der mit der Befassung zur Geschäftsordnung gebildete Ausschuss kann auch ohne besonderen Antrag Fragen, die sich auf die Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung und der Ausschüsse beziehen, erörtern und der Bezirksverordnetenversammlung und den Ausschüssen darüber Vorschläge machen.

(4)

Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur durch einen Beschluss der BVV zulässig, wenn dieser die Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden Bezirksverordneten findet.

(5)

Änderungen der Geschäftsordnung können nur aufgrund vorausgegangener Beratung in dem mit der Befassung zur Geschäftsordnung gebildeten Ausschuss mit einfacher Mehrheit der gewählten Bezirksverordneten beschlossen werden.

XII. Sonstige Bestimmungen

§ 65

Ablauf der Wahlperiode, Umgang mit Drucksachen

(1)

Alle Drucksachen gelten mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, als erledigt, wenn nicht endgültig über sie entschieden ist.

§ 66 Aufbewahrung

(1)

Sämtliche Unterlagen der Bezirksverordnetenversammlung, derer Ausschüsse und derer Verwaltung sind mindestens bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 67 Thematische Veranstaltungen

(1)

Die BVV führt maximal fünfmal im Jahr eine themenbezogene Veranstaltung durch.

(2)

Themenvorschläge unterbreitet auf Zuarbeit aus dem Ältestenrat der Vorstand der BVV und legt diese zur Beschlussfassung der BVV vor. Die Vorschläge müssen das Thema, den Ort und die Zeit der Veranstaltung beinhalten.

(3)

Zu diesen Veranstaltungen sind die Bezirksverordneten und die Mitglieder des Bezirksamts einzuladen.

§ 68 Veröffentlichung

(1)

Die Geschäftsordnung ist auf der Homepage des Bezirkes zu veröffentlichen.

§ 69 Inkrafttreten

(1)

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung durch die Bezirksverordnetenversammlung in Kraft.

(2)

Abweichend tritt § 63 Abs. 4 in Kraft, wenn die technischen und finanziellen Voraussetzungen dafür hergestellt sind.

XIII. Anlagen

Anlage 1

Fragenkatalog

Seite 1

Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Fragenkatalog (Checkliste) in Anlehnung an die Tatbestandsmerkmale des § 20 Abs. 1 VwVfG¹:

Name:

Vorname:

(1) Welchen Beruf üben Sie gegenwärtig aus?

- Unselbstständige Tätigkeit (bitte angeben: Name der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, Branche, Funktion, Stellung)
- Selbstständige Tätigkeit (bitte angeben: Art des Gewerbes, Name und Anschrift der Firma)
- Freie Berufe, sonstige selbstständige Berufe (bitte angeben: Berufszweig, Tätigkeitsschwerpunkte)
- Nicht berufstätig

(2) Üben Sie oder eine Angehörige/ein Angehöriger von Ihnen im Sinne des § 20 VwVfG¹ vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten aus als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts?

- Nein Ja (siehe Seite 2)

(3) Üben Sie oder eine Angehörige/ein Angehöriger von Ihnen im Sinne des § 20 VwVfG¹ vergütete oder ehrenamtliche Funktionen sowie Mitgliedschaften in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, eingetragenen Vereinen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen aus?

- Nein Ja (siehe Seite 2)

(4) Üben Sie oder eine Angehörige/ein Angehöriger von Ihnen im Sinne des § 20 VwVfG¹ sonstige entgeltliche Tätigkeiten aus? (Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten)

- Nein Ja (siehe Seite 2)

(5) Ich bin mit der Veröffentlichung der Angaben auf der Homepage der BVV einverstanden.

§ 20 (VwVfG) Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

- 1. wer selbst Beteiligter ist;
- 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
- 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
- 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
- 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
- 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

- 1. der Verlobte,
- 2. der Ehegatte,
- 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 4. Geschwister,
- 5. Kinder der Geschwister,
- 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 7. Geschwister der Eltern,
- 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Anlage 2

Erklärung

zur Ton- und Bildübertragung der Sitzung der BVV gemäß § 63 Absatz 3 GO

Name der / des Erklärenden

Herr / Frau _____

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Redebeiträge in der Sitzung der BVV übertragen werden:

- Ja, nur Ton
- Ja, Bild und Ton
- Nein

Mir ist bekannt, dass ich im Rahmen des gesetzlichen Schutzes meiner Persönlichkeitsrechte die Möglichkeit habe, mich zu jedem meiner Redebeiträge, vor Beginn meiner Ausführungen - auch mündlich - gegenüber der Sitzungsleitung oder der/dem Aufnehmenden, anderslautend zu erklären.

Diese Erklärung soll gelten:

- bis ich eine anderslautende schriftliche Erklärung abgebe.
- nur für die Sitzung der BVV am _____ .

Berlin, den ____ . ____ . 20__

Unterschrift der / des Erklärenden